

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 2

Artikel: Die Frühgeschichte der Schweizerischen Armeefürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mögen; sie versuche mit Gottes Hilfe die Lücken zu schließen, die weder ein geschriebenes Gesetz noch ein Machtwort ausfüllt, sondern allein die aus aufrichtigem Herzen entspringende und aus freiem Willen wirkende Nächstenliebe.

Zu Urkunde dessen wird diese öffentliche Stiftungsurkunde in aller Form Rechtems errichtet. Der unterzeichnete Notar hat diese Urkunde dem Chef des Generalstabes der Armee, Herrn Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, wörtlich vorgelesen und sie hernach nach Feststellung der Uebereinstimmung mit seinem Willen gemeinsam mit ihm, dem Stifter, unterzeichnet. Die Verurkundung fand ohne Unterbrechung im Amtsraume des Chefs des schweizerischen Generalstabes statt. Zu Handen der Stiftung und zur Eintragung im Handelsregister von Bern wird diese Stiftungsurkunde zweifach ausgefertigt.

Also beurkundet im Bundeshause zu Bern, am 30. Januar des Jahres Neunzehnhundertundneunzehn.

Der Chef des Generalstabes der Armee:
Sprecher von Bernegg

Der verurkundende Notar:
E. Tenger, Notar

Der Schweizerische Bundesrat erteilt hiermit der Stiftungsurkunde der «Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» vom 30. Januar 1919 seine Genehmigung.

Bern, den 1. Februar 1919.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ador

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger

So war die Schweizerische Armeefürsorge neu begründet worden. In den 45 Jahren ihres Wirkens hat sie, besonders während des Aktivdienstes 1939–1945 und im Anschluß an diesen, außerordentlich viel Gutes tun dürfen. Dabei zählt die moralische Hilfe nicht weniger als die finanzielle, die einen Aufwand von mehr als 53 Millionen Franken erforderte. Was alles zu den Aufgaben der Schweizerischen Nationalspende gehört und in welchem Geist sie ihren Auftrag erfüllt, mag aus der folgenden Darstellung hervorgehen. Doch wenden wir uns vorerst den Verhältnissen zu, wie sie schon vor Jahrhunderten die verantwortlichen Militärs und Behörden in bezug auf die Linderung der Kriegsfolgen ernsthaft bewegt haben.

Die Frühgeschichte der Schweizerischen Armeefürsorge

In der schweizerischen Eidgenossenschaft geht der Gedanke der Sorge um die Hinterbliebenen gefallener Soldaten beinahe bis auf deren Gründung zurück. Sagte doch schon Arnold von Winkelried auf der Walstatt von Sempach 1386: «Eidgenossen, ich will euch eine Gasse machen; sorget für mein Weib und meine Kinder.» Zu der Fürsorge für die Hinterbliebenen kam später diejenige für kranke und invalide Wehrmänner. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß für unsere Vorfahren seit der Erhebung der Waldstätte 1218 bis zur Erneuerung des Staatenbundes 1803 nach der französischen Besetzung eigentlich ständig in irgendwelche Kriegshändel verwickelt waren. Trotzdem zog sich das Bemühen, dem schweizerischen Wehrmann gegen die mancherlei Gefahren des Wehrdienstes Schutz zu bieten, über Jahrhunderte hin, und erst das «Allgemeines Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817 enthielt Weisungen von gesamt-schweizerischer Gültigkeit. Allerdings bestimmte schon die eidgenössische Tagsatzung vom 10. Juni 1499, daß Kosten für Verwundete den einzelnen «Orten» überlassen, oder gemeinsam mit der eidgenössischen Kasse getilgt werden sollten, je nach Vereinbarung. Etwa 150 Jahre später, nach den Wirren der Villmergerkriege (1656–1712), beschloß der Rat zu Bern, «daß alle unheilbar Verwundeten und Verstümmelten lebenslänglich, ferner die Witwen der Todebliebenen bis zur Wiederverheiratung oder, wenn sie im Witwenstande bleiben, lebenslänglich, und die hinterlassenen Waisen bis zu ihrem 16. Jahre auf Kosten des Staates ernährt und versorgt werden sollen». Neben anderen ähnlichen Vorkreinen ist beachtlich, daß für die in fremden Diensten stehenden Schweizersöldner die Behandlung der Kranken und Verwundeten ausbedungen wurde. Ein Ereignis jedoch verdient es, noch ganz besonders beachtet zu werden. Es ist der Beschuß des Luzerner Rates vom Jahre 1476, welcher bestimmte, daß der Staat den bedürftigen Verwundeten zu erhalten habe bis er wieder gesund sei und für dessen Kinder sorgen solle. Weiter wurde in je-

nem Ratserkenntnis bestimmt, falls einer umkomme und die Kinder ohne Vermögen hinterlässe, so daß sie nicht aus eigenem Gut erzogen werden könnten, der Staat für sie zu sorgen habe, bis daß sie für sich selber zu sorgen imstande wären. Das Original dieses ältesten, für die damalige Zeit erstaunlich aufgeschlossenen Soldatenfürsorgegesetzes der Schweiz ist erhalten geblieben. Es liegt im Archiv der Stadt Luzern und lautet:

«Anno domini 1476 uff donstag vor der alten vassnacht. Uff den obgenannten tag und in demselben jare, alsdenn der hertzog v. Burgund mit siner macht, ob 80'000 mann, und mit allem sinem gezüge vor Granson gelegen ist, und alle eidgenossen, und wir mit unser aller offnen panern Granson zeentschütten, wider inn usgezogen sind, und mit der hilf des ewigen gottes im zulest den syg anbehept, inn mit ritterlicher hand flüchtig gemacht, und da gross guet erobert haben, wie denn die geschicht und dis gefecht in unserem ratsbuoch eigentlich geschriften stat, damit dann biderblüte fürbashin wadas in solichen strieten und gefechten zu schulden kumpt, dester williger inen selbs und uns dester troestlicher syend, so habend wir Räte und hundert, uns zu trost und frommen unserer gemeinen stat, um dis nachgemelten artikel geeinbaret, das die also fürbashin zuo allen künftigen ziten gehalten werden sollend, under uns und den unsern.

Des ersten setzen wir, ob unser dheiher us unnser statt Lucern, und us andern unsren stetten oder empfern, in unsren noeten und gehorsamkeit uf unser befeich im veld liblos getan, und umbracht wurde, und der kinde und guot hinder im lat, ir sye einer oder me, da sol die statt oder das amt, da der abgangen gesessen was, syne kind mit erbern lüten bevogten, in solichen trüwen und in der mas, wan die kinde zuo iren tagen kommen, das sy dann ir vetterlich erb unvertan findent, und ob solich guot von voegten vertan, oder verworloset wirt, so sol die selbe statt oder das amt den kinden semlich vertan guot us irem gemeinen guot ervollen und ersetzen, damit die kind



Ferdinand Hodler «Le Cortège»

des keinen abgang habent, und sobald einer also umbkumpt, sol man die kinde wie vorstat bevogten, und von stund an solich guot in geschrift nemmen, darumb jerlich rechnung geben, mit guoten trüwen und ungefarlich.
Wir setzen auch, ob yeman der unsrern uss unsr statt, und uss unsrnen stetten, landen und empfern also in unsr nöten und gehorsamkeit uss unsr befelch im feld liblos getan und umbbracht wurd, und kind hinder im lies, und aber als arm wer, daz sine kind us sinem guot nit erzogen moechten werden, da sol die statt das land old das ampt under denen der gesessen, so also liblos getan ist, die selben kind züchen, jnen essen, trinken und bekleidung geben, jnen da mit hunger und frost boesen uss dem gemeinen nutz, bis das sy zuo iren tagen komen, das sy gedienen und ir libs narung gewünnen mogen, trülich, als ob die kind jr eins weren. Des glich ob ein soemlicher wund wurd, und der auch als arm wer, daz er nit spis hett sich selb, und ob er kind hett, sine kind erneren moecht old den artizlon nit zuo geben het, da sol auch die statt, das land, old das ampt da der wund gesessen ist, dem wunden man und sinen kinden, ob er die hat, essen und trinken geben, hunger und frost boesen, so lang bis daz der wund aber wie vor gewerchen, und sin narung gewünnen mag, und soellen auch den artizlon nit zuo geben hat, und daz sol beschechen uss dem gemeinen nutz, diewil doch soemlich durch des gemeinen nutzes land und lüt zu schirmen das gelitten, und im feld gewesen, und denen daheim vorgestritten hat, und ob der so wund wer kind hat, die ir narung wol gewünnen moechten, den sol man nit gebunden sin, also zue essen und trinken geben.

Item und ich Melchior Russ stattschriber han dis geschriven, und den rat geben, do man an den striit gan, der auch im feld daz mer und schier einhellig waz, und heim geschriven, so auch von minen herren Raeten und hunderten einhelleklich uffgenommen, bestettiget worden ist, daz niemer me ab zu lassen als daz demnach gebrucht, daz ich gesehen, und ich bin auch by dem striitt gesin, gott der allmechtig sig denen barmherzig und gnedig, so an dem striitt zuo tod erschlagen sind, und in dissem striitt hant die eidgenossen gewunnen dem hertzog v. Burgund und den sinen, an es sig an silber und silbergeschirr, an gold und an edlem gestein, an cleidern und kleinottern, an büchsen und büchsenpulver, daz man geschetzt hat, daz es besser gesin sig, dann drümal hundertusend Rinscher gulden.»

Unter der Bezeichnung «Allgemeines Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» — wir erwähnten es schon weiter vorn — traten, laut Beschuß der eidgenössischen Tagsatzung zu Bern vom 20. August 1817, die ersten, für alle 22 Stände verbindlichen «Allgemeinen Grundlagen der eidgenössischen Militär-Organisation» in Kraft. In bezug auf die Militärfürsorge war in § 105 folgendes zu lesen:

«Den Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt werden, und den Witwen und Waisen der Gebliebenen wird auf den Bericht des Oberbefehlshabers und des Kriegs-Commissarius und auf den Antrag des Kriegsrates nach Umständen die angemessene Unterstützung erteilt werden. Aehnliche Unterstützung kann allenfalls auch denen zukommen, welche durch Krankheiten als Dienstfolge in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.»

Nach dem Sonderbundskrieg von 1847 und der Schaffung des Bundesstaates 1848 gingen die Grundsätze des «Allgemeinen Militärreglements» in die Militärorganisation von 1850 über, die in der Folge durch das «Bundesgesetz über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Dienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen» vom 7. August 1852 ersetzt wurde. Und 22 Jahre später, nämlich in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, wurde in Art. 1 der Militärorganisation die allgemeine Wehrpflicht verankert. Aus dieser Bestimmung erwuchs die Pflicht zu einer gesetzlichen Wehrmannsfürsorge, was in Art. 18 der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt:

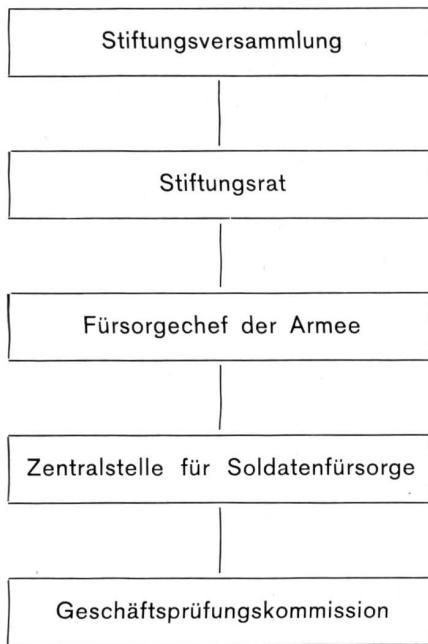
«Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Wehrdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden in ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien **Anspruch auf Unterstützung des Bundes.**»

Der Bund übertrug in der Folge die Fürsorge für Wehrmänner und ihre Familien an die Kantone. Diese zeigten unterschiedlichen Eifer in der Erfüllung dieser neuen Aufgabe. Das macht es verständlich, daß sich Organisationen bildeten, welche bereit waren, die Verantwortung zur Hilfe in Notzeiten mittragen zu helfen. Und als 1914 der große Weltbrand aufloderte und auch die Schweizer Armee unter die Waffen gerufen wurde, war an sozialer Vor- und Fürsorge recht wenig vorhanden. Allerdings hatten die eidgenössischen Räte — und das nicht einmal unter dem Druck einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr

– das «Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall» vom 28. Juni 1901 erlassen. In seinem einen Teil schuf es die Militärversicherung, in einem andern enthielt es Bestimmungen betreffend die **Unterstützung** der Angehörigen von Wehrmännern, die durch den Militärdienst in Not gerieten. Das Gesetz über die Militärversicherung brachte einen gewaltigen Fortschritt, auch wenn es anfänglich in seinen Leistungen zurückhaltend war. Das Unterstützungs Wesen wurde nun den Gemeinden zugewiesen, in welchen die Angehörigen des Wehrmannes wohnten. Die Kosten wurden zu $\frac{3}{4}$ vom Bunde und zu $\frac{1}{4}$ von den Kantonen getragen.

Diese, unter der Bezeichnung «Notunterstützung» bekannte Hilfsmöglichkeit, war beim Volk aber unbeliebt und manche zogen es vor, ihren Weg durch die schweren Kriegsjahre selber zu suchen. Es war eine sehr harte Zeit. So wohl die Wehrmänner an der Grenze als auch ihre Frauen daheim bewahrten trotz allen Schwierigkeiten und Entbehrungen eine bewunderungswürdige Haltung. Eine treffliche Schilderung der damaligen Verhältnisse enthält die Stiftungsurkunde der Schweizerischen Nationalspende, der man auch entnehmen kann, daß mit dem Andauern des Grenzbesetzungsdienstes auch die Kräfte sich mehrten, um Hilfe zu bringen.

Organisation der Schweizerischen Nationalspende



Die **Stiftungsversammlung** leitet die Stiftung als oberstes Organ. Sie zählt bis 90 Mitglieder, welche sich einerseits aus Vertretern von Truppenteilen, anderseits aus Vertretern von Fürsorgewerken, die sich mit Soldatenfürsorge befassen, sowie aus einzelnen Sachverständigen zusammensetzt.

Der **Stiftungsrat** verwaltet die Stiftung nach den Weisungen der Stiftungsversammlung. Diese ernennt den Obmann und 4 bis 6 weitere Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von 3 Jahren. Von Amtes wegen gehören dem Stiftungsrat an: der Fürsorgechef und der Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes.

Der **Fürsorgechef** ist – in seiner amtlichen Stellung als Leiter des sozialen Fürsorgedienstes der Armee – ausführendes Organ des Stiftungsrates und ist diesem für den Geschäftsgang verantwortlich. Der Fürsorgechef vermittelt den Verkehr der Stiftung mit den von ihr unterstützten Fürsorgewerken.

Sie ist dem Fürsorgechef für die Erfüllung seiner Aufgaben unterstellt und ist die **Geschäftsstelle** der Schweizerischen Nationalspende.

Die **Geschäftsprüfungskommission** besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die von der Stiftungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie prüft und begutachtet Jahresbericht und Jahresrechnung der Stiftung zu Handen der Stiftungsversammlung.

Organe der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

A. Stiftungsversammlung

Präsident:

Balestra Demetrio, Colonnello, Dr., Avvocato e notaio, Lugano

Vizepräsident:

Lang Robert, Oberstbrig., Stabschef FAK 4, Zürich

Mitglieder:

Schaffhauser Hans, Gfr., Luzern
Thévenaz Georges, Sgt., pasteur, Goumoëns-la-Ville VD
Guisan Louis, Lt. colonel, Conseiller d'Etat, Lausanne
Frolet Max-Werner, Hptm., Advokat, Murten
Moccetti Roberto, Magg., Ing., Locarno

Mitglieder von Amtes wegen:

Bieri Rudolf, Fürsprecher, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung, Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
Steiner René, Oberst i. Gst., Delémont
 Fürsorgechef der Armee

Schriftführer des Stiftungsrates:

Wirz Hans Georg, Hptm., Prof. Dr., Bern

C. Geschäftsstelle der Schweiz. Nationalspende

Zentralstelle für Soldatenfürsorge, 3000 Bern,
 Effingerstraße 19
 Telephon (031) 61 38 20/21, Postcheckkonto 30-3519

Sektionschef: Baudet Edouard, Oberstlt., Stellvertreter des Fürsorgechefs der Armee

B. Stiftungsrat

Obmann:

Mathys Adolf, Oberstlt., Ing., Zürich

Obmann-Stellvertreter:

Graf Rudolf, Adj.Uof., Zentralsekretär SUOV, Biel